

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK III

FULDA, den 22. März 2016

132. JAHRGANG

- | | | | |
|--------|--|--------|--|
| Nr. 42 | Aufruf Katholikentagskollekte | Nr. 49 | Pauschalverträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA |
| Nr. 43 | Aufruf Pfingstaktion Renovabis | Nr. 50 | Schulung für Verwaltungsräte |
| Nr. 44 | Durchführung Renovabisaktion 2016 | Nr. 51 | Exerzitien |
| Nr. 45 | Bischöfliche Amtshandlungen 2015 Korrektur/Ergänzung | Nr. 52 | Schriftenversand |
| Nr. 46 | Anpassung der Erstattungsbeiträge in der Sachschadensersatzrichtlinie (KODA) | Nr. 53 | Kirchenbänke abzugeben |
| Nr. 47 | Ergänzung der Anlage 11 zur AVO Fulda (KODA) | Nr. 54 | Ausschreibung |
| Nr. 48 | Überleitungsbeschluß zur Neuregelung für Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst (KODA) | Nr. 55 | Personalien |

Nr. 42 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Fulda

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Bischof von Fulda

Nr. 43 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

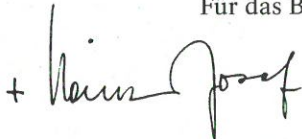
viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich anderorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Fulda

+ 

Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Nr. 44 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 11. April bis Sonntag, 15. Mai 2016, und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016

„Jung, dynamisch, chancenlos - Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chancenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016

- » Die Renovabis-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016 im Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Speyer.
- » Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Weihbischof Bernhard Haßlberger in St. Georg in Freising zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- » Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April und endet am Pfingst-

sonntag, 15. Mai 2016, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 17. April 2016

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Speyer

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe dieses Amtsblatt) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- **Predigt/Hinweis** auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
 - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - o die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - o dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - o dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
 - Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- **Predigtvorschlag** (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2016“ zu überweisen an: Bistumskasse Fulda, IBAN: DE 1553 0501 8000 0000 2266. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt!“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das **Aktionsheft**, das mit den „Bausteine für den Gottesdienst“ auch **Predigtimpulse** an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen **Pfarrbriefmantel** und ein **Gebetsbild** sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich **Reportagen**, Aktionsmaterialien sowie **Filme, Länderprofile und Landkarten**. Sie sind auch in digitaler Form erhältlich unter www.renovabis.de/service/herunterladen.

Informationen zur Pfingstaktion

erhalten Sie direkt bei der **Solidaritätsaktion Renovabis**
Kardinal-Döpfner-Haus • Domberg 27 • 85354 Freising
☎ (0 81 61) 53 09 - 49
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de
Fax: (0 81 61) 53 09 44
Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 45 Korrektur/Ergänzung Bischöfliche Amtshandlungen im Jahre 2015
(siehe Amtsblatt Stück I vom 3. Februar 2016)

B. Spendung des Firmsakraments 2015

Durch Bischof Heinz Josef Algermissen – Korrektur Datum

Datum	Ort	Firmlinge
01.02.2015	Fulda, Michaelskirche (Erwachsenenfirmung)	12

C. Altarweihe - Ergänzung

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez konsekrierte am Sonntag, 20. September 2015 den Altar der renovierten Kirche St. Aegidius in Marbach.

Titel: St. Aegidius
Reliquien: Hl. Bonifatius, röm. Märtyrer

Nr. 46 Anpassung der Erstattungsbeträge in der Sachschadensersatzrichtlinie der Diözese Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 22.02.2016 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

Änderung der Anlage 17 zur Arbeitsvertragsordnung (Sachschadensersatzrichtlinie)

Die Regelung unter Ziffer 3.4.4 der Sachschadensersatzrichtlinie wird wie folgt neu formuliert:

„3.4.4 Sind technische Hilfsmittel beschädigt, zerstört worden oder abhandengekommen, kann Ersatz in angemessenem Umfang gewährt werden. Dabei soll bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages bei den angegebenen Beispielen von folgender Höchstgrenze für ein Neugerät ausgegangen werden.

a) Mobiltelefon:	50,00 €
b) Laptop und Smartphone:	600,00 €
c) Fotokamera (auch digital):	150,00 €

Schadensersatz für einen Laptop, ein Smartphone oder eine Fotokamera wird nur geleistet, wenn die dienstliche Nutzung vorher schriftlich genehmigt wurde.“

Fulda, den 01.03.2016



+ *Heinz J. Algermissen*

Bischof von Fulda

Nr. 47 Ergänzung der Anlage 11 zur AVO Fulda

Anrechnung bei Einsatz in der gymnasialen Oberstufe und bei Unterricht nach 20 Uhr oder an Samstagen

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 07.12.2015 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

In der Anlage 11 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda) wird, bis zur Änderung der entsprechenden Pflichtstundenverordnung, unter Ziffer 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- 6) Die Verfügung des Hessischen Kultusministeriums „Anrechnung bei Einsatz in der gymnasialen Oberstufe und bei Unterricht nach 20 Uhr oder an Samstagen“ vom 14.07.2015, Geschäftszeichen 400.000.150-00008, wird für den Bereich der katholischen Schulen im Bistum Fulda analog übernommen.

Die Übergangsregelung gilt bis zu einer entsprechenden Regelung in der Pflichtstundenverordnung.

Fulda, den 01.03.2016



+ *Heinz J. Algemisenen*

Bischof von Fulda

Nr. 48 Überleitungsbeschluss zur Neuregelung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 22.02.2016 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

Anlage 10a zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Überleitungsbeschluss zur Neuregelung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung des Bistums Fulda (AVO) vom 22.02.2016

A.

§ 1 der Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung Fulda wird durch den nachfolgenden Beschluss neu geregelt; § 3 der Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung Fulda entfällt.

Vorbemerkung

Gemäß dem Beschluss der Bistums-KODA Fulda vom 22.02.2016 unterscheidet man zwischen

- der Zuordnung bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe (siehe nachfolgend Abschnitt I),
- der Höhergruppierung bestimmter Beschäftigter bei Antragstellung in eine höhere Entgeltgruppe (siehe nachfolgend Abschnitt II).

Bei der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt die höhere Eingruppierung stufengleich unter Mitnahme der in der bisherigen Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Eine als Höhergruppierung bezeichnete höhere Eingruppierung als bisher setzt einen Antrag der Beschäftigten bis zum 30.09.2016 (Ausschlussfrist) voraus und erfolgt nach den Regeln des § 17 Abs. 4 AVO.

I. Zuordnung

1. Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe am 01.07.2015

Beschäftigte, die am 30.06.2015 in eine der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

- Entgeltgruppe S 6,
- Entgeltgruppe S 7,
- Entgeltgruppe S 8,

werden zum 01.07.2015 einer neuen Entgeltgruppe zugeordnet.

Dabei werden die Beschäftigten

- der **Entgeltgruppe S 6** der neuen **Entgeltgruppe S 8a** (Erzieherinnen/ Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben),
- der **Entgeltgruppe S 8** der neuen **Entgeltgruppe S 8b** (Erzieherinnen/ Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten),
- der **Entgeltgruppe S 7** Fallgruppe 1 bzw. 2 der **Entgeltgruppe S 9**
 - **Fallgruppe 4** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten) bzw.
 - **Fallgruppe 5** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind),

zugeordnet.

Die Zuordnung in die am 01.07.2015 maßgebliche Entgeltgruppe erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeiten.

2. Besondere Stufenlaufzeiten bei Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe am 01.07.2015

Bei Beschäftigten, die am 30.06.2015 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, reduziert sich die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe S 8b in der Stufe 4 von acht Jahren auf sechs Jahre und in der Stufe 5 von zehn Jahren auf acht Jahre. Haben diese Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe S 8 in der Stufe 4 am 30.06.2015 bereits eine Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren bzw. in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren vollendet, werden diese Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe S 8b gleich der höheren Stufe, hier der Stufe 5 bzw. der Stufe 6, zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit

von neuem. Eine die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von sechs Jahren bzw. in der Stufe 5 von acht Jahren übersteigende Stufenlaufzeit wird mithin nicht auf die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe angerechnet.

II. Höhergruppierung

Für

Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten

sowie deren ständige Vertreterinnen/ Vertreter kann zum 01.07.2015 die Eingruppierung in höhere Entgeltgruppen vorgenommen werden.

Diese Beschäftigten werden, mit Ausnahme von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten (unter 40 Plätzen) und ständigen Vertreterinnen/ Vertretern von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen (hier Zuordnung nach Abschnitt I), abweichend von vorstehendem Abschnitt I gemäß § 17 Abs. 4 AVO höhergruppiert, wenn sie bis zum 30.09.2016 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Höhergruppierung gestellt haben.

1. Vom 01.07.2015 an sind folgende Tätigkeitsmerkmale in einer höheren Entgeltgruppe als bisher vereinbart:

- **Entgeltgruppe S 13**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind)
- **Entgeltgruppe S 15**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind)
- **Entgeltgruppe S 16**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern

von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind)

- **Entgeltgruppe S 17**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind)
- **Entgeltgruppe S 18** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen)

2. Antragserfordernis

Die Beschäftigten sind nur dann in die entsprechende höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie die Höhergruppierung bis zum 30.09.2016 beantragen (Ausschlussfrist). Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Antrag schriftlich gestellt werden.

Wenn ein Antrag auf Höhergruppierung rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfrist erfolgt und die Voraussetzungen für die Höhergruppierung vorliegen, wirkt der Antrag auf den 01.07.2015 zurück. Die Beschäftigten werden daher aus derjenigen Stufe höhergruppiert, der sie zum 30.06.2015 zugeordnet waren.

Wenn das Arbeitsverhältnis am 01.07.2015 ruht (z.B. wegen Beschäftigungsverboten, Elternzeit, Sonderurlaub etc.), beginnt eine 12-monatige Ausschlussfrist für den Antrag mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ein innerhalb dieser Ausschlussfrist gestellter Antrag wirkt auch in diesen Fällen auf den 01.07.2015 zurück.

Beschäftigte, die innerhalb der 12-monatigen Ausschlussfrist keinen Höhergruppierungsantrag stellen, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

3. Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 AVO

Bei rechtzeitiger Antragstellung sind die Beschäftigten bei Erfüllung der Eingruppierungsanforderungen rückwirkend zum 01.07.2015 höhergruppiert. Die Höhergruppierung richtet sich nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 AVO.

Für die Ermittlung, ob ein Garantiebtrag zusteht, ist allein der Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsentgeltgruppe und derjenigen Entgeltgruppe maßgeblich, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert ist.

4. Zusammenfallen von Stufenaufstieg und Höhergruppierung

Fallen am 01.07.2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

III. Zuordnung bzw. Höhergruppierung bei individuellen Zwischen- bzw. Endstufen

1. Beschäftigte, die am 30.06.2015 Entgelt nach einer individuellen Zwischenstufe erhalten

Bei Beschäftigten, die zum 30.06.2015 noch ein Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe erhalten, findet zum 01.07.2015 - anders als bei individuellen Endstufen (siehe nachfolgende Ziffer 2.) - keine Erhöhung dieses Vergleichsentgelts aus der individuellen Zwischenstufe statt.

Sind diese Beschäftigten zum 01.07.2015 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder haben sich die Tabellenentgelte ihrer Entgeltgruppe zum 01.07.2015 erhöht, ist zu überprüfen, ob das diesen Beschäftigten zustehende reguläre Tabellenentgelt das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe dieser Beschäftigten erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, erhalten diese Beschäftigten ab dem 01.07.2015 das reguläre Tabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe, in der sie seit dem 01.07.2015 nach dem Anhang zu der Anlage 10 in Verbindung mit der Anlage 5 der AVO eingruppiert sind.

Werden Beschäftigte rückwirkend zum 01.07.2015 höhergruppiert, erhalten diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe zum 30.06.2015 entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.

2. Beschäftigte, die am 30.06.2015 Entgelt nach einer individuellen Endstufe erhalten

Erfolgt die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe nach dem vorstehenden Abschnitt I oder die Höhergruppierung nach dem vorstehenden Abschnitt II aus einer individuellen Endstufe, erhalten diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Dieses neue Gesamtentgelt bildet die neue individuelle Endstufe dieser Beschäftigten.

Die neue individuelle Endstufe ist weiterhin dynamisch ausgestaltet und erhöht sich daher um den von der Bistums-KODA Fulda festgelegten Vomhundertsatz. Soweit sich zum 01.07.2015 die Tabellenentgelte von

Entgeltgruppen der Anlage 5 zur AVO (Entgelttabelle B) erhöht haben, ohne dass eine Zuordnung des Tätigkeitsmerkmals/der Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt ist, wird in diesen Fällen daher die individuelle Endstufe in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erhöht.

Die individuelle Endstufe erhöht sich dadurch in der

- Entgeltgruppe S 2 um 64,51 Euro,
- Entgeltgruppe S 3 um 118,05 Euro,
- Entgeltgruppe S 4 um 153,32 Euro,
- Entgeltgruppe S 9 um 78,20 Euro,
- Entgeltgruppe S 12 um 47,17 Euro und
- Entgeltgruppe S 14 um 79,31 Euro.

IV. Änderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen sowie den Protokollerklärungen der Anlage 10 zur AVO

Durchschnittsbelegung

Bei der Eingruppierung von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten

sowie deren ständigen Vertreterinnen/ Vertretern wird weiterhin nach der Durchschnittsbelegung vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres (Protokollerklärung Nr. 9 des Anhangs zu der Anlage 10 zur AVO) differenziert.

Eine Herabgruppierung erfolgt erst dann, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander um mehr als 5 Prozent unterschritten wird.

V. Entgelt

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes ergeben sich aus der Anlage 5 (Entgelttabelle B) zur AVO. Diese ist für den Zeitraum ab dem 01.07.2015 beigefügt.

Die Struktur der Anlage 10 in Verbindung mit der Anlage 5 (Entgelttabelle B) zur AVO ändert sich wie folgt:

- die Entgeltgruppe S 5, S 6 und S 7 sind nicht mehr besetzt,
- die bisherige Entgeltgruppe S 6 ist in die Entgeltgruppe S 8a, die bisherige Entgeltgruppe S 7 ist in die Entgeltgruppe S 9 und die bisherige Entgeltgruppe S 8 ist in die Entgeltgruppe S 8b umbenannt.

Bei der Überführung der Beschäftigten in die neue Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes wird der individuelle Besitzstand zum Stichtag 1. Juli 2015 gewahrt.

VI. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, werden die vorgenannten Regelungen nicht übernommen.

B.

Abschnitt C der Anlage 10 zur AVO wird zu Abschnitt A und die bisherigen Abschnitte B (Fehlstelle) und C entfallen.

Abschnitt A der Anlage 10 zur AVO erhält folgende Fassung:

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

S 5

[nicht besetzt]

S 6

[nicht besetzt]

S 7

[nicht besetzt]

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

S 8b

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf-

grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10

[nicht besetzt]

S 11a

[nicht besetzt]

S 11b

[nicht besetzt]

S 12

[nicht besetzt]

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

[nicht besetzt]

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 18

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

Protokollerklärungen:

1. [nicht besetzt]

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. [nicht besetzt]

4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der

Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben.

9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

- 10. [nicht besetzt]
- 11. [nicht besetzt]
- 12. [nicht besetzt]
- 13. [nicht besetzt]
- 14. [nicht besetzt]
- 15. [nicht besetzt]
- 16. [nicht besetzt]

C.

In Anlage 5 zur AVO Fulda wird die Tabelle B „Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ durch folgende Neufassung ersetzt:

Anlage 5 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

B: Entgelttabelle für den Erziehungsdienst gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 10 zu § 37 AVO
 – gültig ab 01.07.2015 –

Entgelttabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	[nicht besetzt]					
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

D: Inkrafttreten

Der vorstehende Überleitungsbeschluss zur Änderung der Anlagen 5 und 10 zur AVO Fulda wird rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.

Fulda, den 01.03.2016



+ *Heinz J. Algemisen*

Bischof von Fulda

Nr. 49 Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA

Seit vielen Jahren besteht zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA ein sog. Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten und außergottesdienstlichen Konzerten und Veranstaltungen. Für die außergottesdienstliche Musiknutzung verlangt die GEMA ab 01.01.2015 eine Meldung in digitaler oder schriftlicher Form. Wir haben Anfang 2015 entsprechend informiert (Infoschreiben vom 20.01.2015 inkl. Anlagen). Bei Nichtmeldung von Musiknutzungen bei außergottesdienstlichen Veranstaltungen könnte die GEMA künftig auch bei solchen Nutzungen, die mit der Pauschalzahlung des VDD abgegolten wären, eine Vergütung verlangen. Daher kommt es darauf an, dass spätestens ab 2016 alle Veranstaltungen, die im Meldebogen der GEMA unter die dort angegebenen Abschnitte II und III fallen, gemeldet werden. Wir drucken hierzu nachfolgend ein gemeinsam vom VDD und der GEMA veröffentlichtes Rundschreiben mit der dringenden Bitte um Beachtung ab:

„Musik wird in den Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen häufig eingesetzt, vor allem bei Konzerten und Veranstaltungen. Für derartige Nutzungen steht den an der Schaffung der Musikwerke Beteiligten, also den Komponisten, Textdichtern und Verlagen, eine angemessene Vergütung zu. Die Musikurheber haben sich in Verwertungsgesellschaften organisiert und diesen Einrichtungen relevante Nutzungsrechte zur Wahrnehmung übertragen. Die GEMA kann daher die Rechte nahezu für das Weltrepertoire an geschützter Musik einräumen.

Der Verband der Diözesen Deutschlands unterhält seit Jahrzehnten einen Pauschalvertrag mit der GEMA, wonach bestimmte Konzerte und Veranstaltungen abgegolten sind. Damit die GEMA einen Überblick zu den konkreten Nutzungen und deren Ausprägungen erhält und so in die Lage versetzt wird, die pauschale Vergütung zu bewerten, wurde beginnend mit dem letzten Jahr vereinbart, ein Meldeverfahren einzuführen. Um den Aufwand so ge-

ring wie möglich zu halten, sind bestimmte, typischerweise vorkommende Veranstaltungen von der Meldepflicht ausgenommen worden, z.B. jährlich ein stattfindendes Gemeindefest.

Die Meldepflicht wird vollständig im Fragebogen für die Kirchen dargestellt, der im Internet unter <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-wr-k-2/> zu finden ist.

Nachdem das neue Verfahren jetzt ein Jahr gilt, hat zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA ein Gespräch stattgefunden, in dem die Neuerungen auf der Tagesordnung standen. Es konnte festgehalten werden, dass sich die Regelungen grundsätzlich bewährt haben. Entsprechend wurde vereinbart, die Pauschalregelungen unverändert fortzuführen.

Das erste Jahr der Umsetzung war bewusst als Zeitraum für die Einführung geplant.

Wir möchten den Beginn des zweiten Jahres zum Anlass nehmen, um auf die Bedeutung der Meldungen hinzuweisen und zu bitten, die Meldungen wie vereinbart einzureichen.

So ist gewährleistet, dass die für die Kirche und die GEMA vorteilhafte Zusammenarbeit in Form eines Pauschalvertrags auch weiterhin möglich ist.

Bei Fragen können die GEMA-Bezirksdirektionen angesprochen werden.“

Wir empfehlen, ggf. Fragen über die Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats klären zu lassen.

Nr. 50 Schulungen für Verwaltungsräte

Das Bistum Fulda plant, im Jahr 2016 vier regionale Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen

1. Umweltschutz/Energie
2. Arbeitssicherheit

durchzuführen.

Neben den Verwaltungsräten sind weitere Interessierte wie Kuratoren, Küster, Pfarrgemeinderäte etc. herzlich willkommen.

Die Veranstaltungen sind für folgende Termine vorgesehen:

Mittwoch, 13. April 2016

Ort: Pfarrheim der Kirchengemeinde St. Andreas, Ochshäuser Str. 40, 34123 Kassel

Dienstag, 14. Juni 2016

Ort: Pfarrheim der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Biegenstraße 18, 35037 Marburg

Mittwoch, 28. September 2016

Ort: Pfarrheim der Kath. Kirchengemeinde Maria Königin, Wilhelmstraße 29-31, 63505 Langenselbold

Mittwoch, 9. November 2016
Ort: Bonifatiushaus Fulda, Neuenberger Str. 3-5,
36041 Fulda

Beginn: Jeweils um 19.30 Uhr
Dauer: ca. 2 Stunden

Zur besseren Planung bitten wir um Rückmeldung an
arbeitschutz@bistum-fulda.de

Generalvikar

Nr. 51 Exerzitien

im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt)

Sonntag, 08.05 – Freitag, 13.05.2016:
Vortragsexerzitien mit Schweigen
Leitung: Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch, Freiburg
Thema: „**Gottes Name heißt Barmherzigkeit**“
(Papst Franziskus) –
**Zum „Außerordentlichen Jubiläum
der Barmherzigkeit“.**

Eingeladen sind Priester und Diakone.

Sonntag, 25.09. – Samstag, 01.10.2016:
Vortragsexerzitien mit Schweigen
Leitung: Spiritual Andreas Brüstle,
Priesterseminar Freiburg
Thema: **Beten heißt: Sich berühren lassen.**
Eingeladen sind Priester, Diakone und
pastorale Mitarbeiter/innen.

Sonntag, 13.11 – Freitag, 18.11.2016:
Vortragsexerzitien mit Schweigen
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf, Berg Moriah
Thema: **Unter den Augen des barmherzig liebenden
Vaters – Zum Jahr der Barmherzigkeit.**
Eingeladen sind Priester und Diakone

Anmeldung an:
Priester- und Bildungshaus Berg Moriah
56337 Simmern/Westerwald
Tel.: (02 61) 9 41 -0
Fax: (02 061) 94 14 22
E-Mail: info@moriah.de
Weitere Informationen: www.moriah.de/exerzitien

Nr. 52 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in
Bonn beabsichtigt, folgende Flyer herauszugeben:

Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf Anregung des Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen, Erzbischof Dr. Stefan Heße (Hamburg), am 18. Februar 2016 in

Kloster Schöntal „Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“ verabschiedet. Bei der Entwicklung dieser „Leitsätze“ wirkten rund 130 Praktiker der kirchlichen Flüchtlingshilfe mit, die im November 2015 zum ersten „Katholischen Flüchtlingsgipfel“ in Würzburg zusammengekommen waren. Das Dokument richtet sich an die kirchlichen Einrichtungen, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind, sowie an die ehrenamtlich Engagierten. Der Text gliedert sich in drei Teile: Nach einer Darstellung der aktuellen Situation werden theologische und ethische Grundlagen des kirchlichen Einsatzes für Flüchtlinge formuliert. In einem dritten Teil werden – geordnet nach zwölf Arbeitsfeldern – zentrale Aufgaben umrissen, die sich den Bistümern, den Orden, der Caritas und den katholischen Organisationen stellen.

Christen aus dem Orient

Orientierungshilfe über christliche Kirchen im Nahen Osten und Nordafrika und die pastorale Begleitung ihrer Gläubigen in Deutschland

Angesichts der wachsenden Zahl von Christen, die als Flüchtlinge insbesondere aus den Ländern des Nahen Ostens und aus Nordafrika nach Deutschland kommen, gibt die Orientierungshilfe einen kurzen Überblick und erste Informationen über die orthodoxen und die mit Rom unierten Ostkirchen, denen sie zumeist angehören. Außerdem enthält sie Hinweise zur pastoralen Begleitung von Christen aus diesen Kirchen und benennt Ansprechpartner, an die man sich wenden kann, wenn Gläubige auf der Suche nach Kontakt zu einer Gemeinde ihrer Kirche sind.

Die Orientierungshilfe ist insbesondere für die katholischen Gemeinden und darüber hinaus für alle, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und nach verlässlichen Informationen über die Kirche des Ostens suchen, gedacht.

Diese Flyer werden allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt. Weitere Exemplare können in der Registratur des Bischöflichen Generalvikariats Fulda angefordert werden.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei der

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 53 Kirchenbänke abzugeben

Die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius, Petersberg-Marbach hat nach der Renovierung der Pfarrkirche **10 Kirchensitzbänke mit Kniebänken, 3 m lang, Eiche hell**, abzugeben.

Interessenten wenden sich bitte an die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius, Kirchgasse 5, 36100 Petersberg-Marbach, Tel. (0661) 62495, Fax-Nr. (0661) 9624356, E-Mail: sankt-aegidius-marbach@pfarrei.bistum-fulda.de.

Nr. 54 Erneute Ausschreibung

Bewerber um die zum 1. August 2016 zu besetzende Stelle

Pfarrei St. Bonifatius in Fulda-Horas
mit der Bereitschaft, zum gegebenen Zeitpunkt
zusätzlich die **Pfarrei St. Lukas in Fulda-Aschenberg** zu übernehmen,

sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum **25. April 2016** an den Herrn Diözesanbischof einzureichen.

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 2. Februar 2016 informiert.

Nr. 55 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

K r e m e r, Thorsten, Pfarrer, Gläserzell, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Rochus Fulda, für die Dauer von fünf Jahren: 01.03.2016

P e t e r s, Manuel, Pfarrer, Vellmar, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Edith Stein Reinhardswald, für die Dauer von fünf Jahren: 01.03.2016

V o g l e r, Marcus, Amöneburg, Verlängerung der Amtszeit als Moderator des Pastoralverbundes St. Bonifatius Amöneburg für weitere fünf Jahre, rückwirkend zum 15.09.2015

Beauftragungen

B i e b e r, Sebastian, Kaplan, Bad Orb, zum Diözesankuraten für die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Fulda, für die Dauer von drei Jahren: 08.03.2016

N d i u k w u, Aloysius, Frater, mit der Administration der Pfarrei Borsch, St. Maria Magdalena und der Pfarrkuratie Bermbach, St. Peter und Paul: 01.03.2016

Entpflichtungen

L e r g, Martin, von den Aufgaben der Administration der Pfarrei Borsch, St. Maria Magdalena und der Pfarrkuratie Bermbach, St. Peter und Paul: 29.02.2016

N d i u k w u, Aloysius, Frater, von den Aufgaben als Subsidiar im Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal, mit Dienst in den Pfarrgemeinden Geisa, Bermbach, Borsch und Bremen: 29.02.2016

S t a n k e, Dr. Martin, Hochschulpfarrer, vom Amt des Diözesankuraten für die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Fulda: 08.03.2016

– Hauptamtliche Laien –

Ernennung

U n g e r, lic. iur. can. Joachim, Diözesanrichter, zum Offizialratsrat am Bischöflichen Offizialat Fulda: 01.03.2016